



---

➔ **Gemeinderat**

---

GZ: 08/2021

Ggst.: Protokoll über die Gemeinderatssitzung  
vom 25. November 2021.

Bearbeiter: Gerhard Kern

Tel.: 03476/2205

Fax: 03476/2205/6

E-Mail: [gde@halbenrain.gv.at](mailto:gde@halbenrain.gv.at)

## PROTOKOLL

über die Gemeinderatssitzung vom 25. November 2021 mit dem Beginn um 19.15 Uhr im Sitzungssaal der Marktgemeinde Halbenrain in Halbenrain 220, 8492 Halbenrain.

### Anwesend:

Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing., Vizebürgermeister Tschiggerl Maximilian und Gemeindegassier Grafoner Georg.

### Die Gemeinderäte:

Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Hasenhüttl-Posch Andrea, Kern Helmut, Stacher Thomas, Tomory Balazs, Zwanzger Oliver.

### Ortsvorsteher:

Seidl Josef entschuldigt

### Abwesend:

Gemeinderätin Jauschowitz Amina und Tschiggerl Theresia, Gemeinderäte Schnel Martin und Tschiggerl Harald alle entschuldigt.

### Die Gemeindebediensteten:

Kern Gerhard,

### Raumplaner:

Dipl.-Ing. Stefan Battyán

### Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2.) Fragestunde.
- 3.) Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 16. September 2021.

- 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage der 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 inkl. Beurteilung der Umweltrelevanz.
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 4.02 – PV-Anlagen Halbenrain.
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für den Englischunterricht für die Volksschule Halbenrain.
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Art der Auszahlung diverser Förderungen der Marktgemeinde Halbenrain.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung von Lehrlinge, Schüler und Studenten beim Erwerb eines Top-Tickets.
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines nicht personalisierten Klimaticket Steiermark.
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Hundbeutelstationen für das Gemeindegebiet von Halbenrain.
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Vereinsförderung.
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain.
- 15.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung des Unterstützungsbeitrages für das EKIZ Region Bad Radkersburg.
- 16.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Unterstützung der Berg- und Naturwacht Ortseinsatzstelle Bad Radkersburg.
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Betreuungsstundenvereinbarung Mobile Dienste 2022 mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH.
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über die Betreuungsstundenvereinbarung Mobile Dienste 2022 mit der Volkshilfe Steiermark, gemeinnützige Betriebs

GmbH.

- 19.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von Schulmöbel für die Volksschule Halbenrain.
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf von iPads für die Volksschule Halbenrain.
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe diverser Arbeiten für die Aufschließung der Wohnbaugrundstücke „Oberer Bahnweg“.
- 22.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Mietwohnung Nr. 5 im Wohnhaus Halbenrain 120.
- 23.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Mietwohnung Nr. 7 im Wohnhaus Halbenrain 140.
- 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Fassadenreinigung bei den Mietwohnhäusern Halbenrain 120 und 135.
- 25.) Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG zum 31.12.2021.
- 26.) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Abtretungsvertrages anlässlich der Auflösung der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.
- 27.) Beratung und Beschlussfassung über die Bilanz 2020 der Marktgemeinde Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.
- 28.) Beratung und Beschlussfassung über das Bereichsbudget 2022 der Volksschule Halbenrain.
- 29.) Beratung und Beschlussfassung über die Voranschläge 2022 der freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Halbenrain.

Aufgrund des Dringlichkeitsantrages von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl wird ein neuer Punkt mit der einstimmigen Zustimmung des Gemeinderates in die Tagesordnung aufgenommen. Die bisherigen Tagesordnungspunkte 30) und 31) wurden als Tagesordnungspunkte 31) und 32) festgelegt.

- 30.) Beratung und Beschlussfassung über die Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes bei einem Bauvorhaben in der KG Dietzen.

31.) Vertraulich - unter Ausschluss der Öffentlichkeit:  
Personalangelegenheiten

32.) Berichte.

### Erledigung

#### zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Gemeinderäte/Gemeinderätinnen und stellte die ordnungsgemäße Einberufung fest. Auf Grund der Anzahl der anwesenden Gemeinderäte/Gemeinderätinnen ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

#### zu Punkt 2.1)

Keine Anfragen seitens des Gemeinderates.

#### zu Punkt 3)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl den einstimmigen Beschluss gefasst, dass auf die Verlesung des Sitzungsprotokolls vom 16. September 2021 verzichtet wird. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl das Protokoll einstimmig genehmigt und es wurde vom Schriftführer unterschrieben.

#### zu Punkt 4)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl begrüßt zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt den Raumplaner der Marktgemeinde Halbenrain Dipl.-Ing. Stefan Battyan.

Dipl.-Ing. Stefan Battyan bringt dem Gemeinderat die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 inkl. Beurteilung der Umweltrelevanz zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 inkl. Beurteilung der Umweltrelevanz beschlossen. Die 8-wöchige Auflagefrist wird am 13. Dezember 2021 Auflagefrist beginnen.

#### zu Punkt 5)

Raumplaner Dipl.-Ing. Stefan Battyan bringt dem Gemeinderat die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 4.02 – PV-Anlagen zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig die Auflage der Flächenwidmungsplanänderung 4.02 – PV-Anlagen Halbenrain beschlossen. Die 8-wöchige Auflagefrist wird am 13. Dezember 2021 beginnen, wobei im Jänner 2021 Präsentationsveranstaltung für die Bevölkerung stattfinden wird.

zu Punkt 6)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen vom Elternverein der VS Halbenrain zwecks finanzieller Unterstützung für den Freigegegenstand „Englisch“ zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde € 50,00 (ca. ein Drittel) der Kosten je Schüler für den Freigegegenstand „Englisch“ übernimmt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gegen Vorlage des Einzahlungsnachweises beim Gemeindeamt und wird in Form von Gemeindegutscheinen ausbezahlt.

zu Punkt 7)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Auszahlung nachstehender Förderungen über Gemeindegutscheine abzuwickeln:

|   |  |
|---|--|
| Solarförderung                                    | € 20,00 je Kollektorfläche max. 10m <sup>2</sup> |
| Hackschnitzelheizung                              | € 220,00   |
| Pelletsheizung                                    | € 220,00   |
| Scheiterholzheizung                               | € 220,00   |
| Photovoltaikanlage                                | € 220,00   |
| Erdwärmeanlage                                    | € 220,00   |
| Wärmepumpe  | € 220,00   |
| Solarförderung                                    | € 220,00   |
| Geburtenbeihilfe                                  | € 150,00   |
| Wegbauprogramm                                    | € 350,00   |
| Zeugwartentschädigung der<br>FF Halbenrain        | € 290,00   |
| Zeugwartentschädigung der<br>übrigen Feuerwehren  | € 70,00  |
| Englisch Unterricht VS                            | € 50,00  |
| Ankauf Laptop für Schüler<br>5. und 6. Schulstufe | € 110,00   |
| Feuerwehrcurs                                     | € 15,00/Tag                                      |

zu Punkt 8)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch berichtet, dass in der Umweltausschusssitzung der einstimmige Beschluss gefasst wurde, dass über die Unterstützung des Top-Tickets für Lehrlinge, Schüler und Studenten in einer der nächsten GR-Sitzungen beraten werden soll.

Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Erwerb eines Top-Tickets mit 50 % zu unterstützen wobei die Auszahlung gegen Vorlage der Kaufbestätigung über Gemeindegutscheine (Aufrundung auf ganze 10-Eurowerte) erfolgt.

Kosten für ein Top-Ticket für Schüler und Lehrlinge € 119,00 für ein Jahr  
Kosten für ein Top-Ticket für Studenten € 156,00 für ein Semester

Nachstehende Voraussetzungen werden festgelegt:

- Hauptwohnsitz muss in der Marktgemeinde Halbenrain bleiben.
- Wenn der Studien oder Schulort außerhalb der Steiermark ist, erhält er die gleiche Summe wie beim Erwerb eines Top-Tickets.
- Die Förderung wird am September 2021 für 1 Jahr auf Probe gewährt.

#### zu Punkt 9)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch berichtet, dass in der Umweltausschusssitzung der einstimmige Beschluss gefasst wurde, dass in einer der nächsten GR-Sitzung über den Ankauf von zwei nicht personalisierten Klimatickets Steiermark beraten werden soll. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, zwei nicht personalisierte Klimatickets zu einem Einzelpreis von € 688,00 anzukaufen.

Nachstehende Voraussetzungen werden festgelegt:

- Ein Klimaticket darf jeder Gemeindebürger 1-mal im Monat maximal an drei aufeinanderfolgenden Tagen nutzen.
- Die nicht personalisierten Klimatickets werden für ein Jahr auf Probe ab 01.01.2021 angekauft.
- Die Reservierung des Tickets erfolgt im Gemeindeamt
- Bei Verlust des Klimatickets sind die Kosten (€ 688,00) vom Nutzer zu ersetzen.

#### zu Punkt 10)

Gemeinderat Zwanzger Oliver berichtet, dass in der Umweltausschusssitzung der einstimmige Beschluss gefasst wurde, dass in einer der nächsten GR-Sitzungen über den Ankauf von Hundbeutelstationen beraten werden soll.

Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Gemeinderat Zwanzger Oliver einstimmig beschlossen 8 Stück Hundbeutelstationen mit den dazugehörigen Hundbeutel in der Farbe Rot für das Gemeindegebiet von Halbenrain bei der Firma Kommunalnet E-Government Solutions GmbH zu einem Preis von ca. € 850,00 anzukaufen.

#### zu Punkt 11)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Union ESV Halbenrain zwecks Erhöhung der jährlichen Vereinsförderung zur Kenntnis. Nach eingehender Diskussion hat der Gemeinderat über Antrag von Eibl Patrick einstimmig beschlossen, die jährliche Förderung der von derzeit € 360,00 auf € 500,00 anzuheben, wobei der ESV Halbenrain und der ESV Unterpurkla mit Wirkung von 01.01.2022 pro Jahr eine Förderung in der Höhe von € 500,00 bekommt.

zu Punkt 12)

## **KANALABGABENORDNUNG** der Marktgemeinde Halbenrain

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl in seiner Sitzung vom 25.11.2021 mit den Stimmen von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl, Vizebürgermeister Maximilian Tschiggerl, Gemeindegassier Georg Grafoner und den Gemeinderäten Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Hasenhüttl-Posch Andrea, Stacher Thomas, Tomory Balazs und Zwanzger Oliver nachstehende Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain beschlossen.

### **§ 1**

#### **Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Halbenrain werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3**

#### **Höhe des Einheitssatzes**

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,90.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.322.978,00, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 7.646.462,00 gewährten Beiträge

und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 11.676.516,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 53.562 m zugrunde.

## § 4

### Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr setzt sich ausfolgendem Mischschlüssel zusammen:

#### 1.1.) Bereitstellungsgebühren:

|  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| 1.1.1 Grundgebühr je Anschluss   | € <b>143,20</b><br>(Jahresgebühr) |
| 1.1.2 Grundgebühr je weiterer Wohneinheit oder Betriebsstätte im Gebäude | € <b>102,52</b><br>(Jahresgebühr) |

#### 1.1.3 Bereitstellungsgebühr:

Als jährliche Bereitstellungsgebühr wird die verbaute Fläche x Anzahl der Geschoße verrechnet und diese mit € **0,80** pro m<sup>2</sup> (Jahresgebühr) festgesetzt. Bei Kellerflächen sind nur die tatsächlichen Flächen zur Berechnung heranzuziehen. Bei Dachgeschossflächen sind nur für Wohnzwecke dienende Flächen zur Berechnung heranzuziehen.

#### 2.2.) Benutzungsgebühr:

Die jährliche Benutzungsgebühr ermittelt sich aus den Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede im angeschlossenen Objekt gemeldete (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder sich ständig (länger als 3 Monate) aufhaltende Person – jeweils mit Quartalsbeginn als ein EGW angesehen wird.

Der jährliche Einwohnergleichwert wird mit € **62,26** festgesetzt (Jahresgebühr).

Für folgende Ansätze werden Bruchteile oder Vielfache des Einwohnergleichwertes in Ansatz gebracht:

- Haushalte mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:

|                           |      |     |
|---------------------------|------|-----|
| 1. Kind                   | 0,75 | EGW |
| 2. Kind                   | 0,50 | EGW |
| ab 3. Kind - kein Beitrag |      |     |

- Gasthäuser, Buschenschenken, Würstelstände



|                              |               |       |
|------------------------------|---------------|-------|
| ohne Küchenbetrieb           | 8 Sitzplätze  | 1 EGW |
| mit Küchenbetrieb            | 6 Sitzplätze  | 1 EGW |
| Säle (nicht dauernd genutzt) | 30 Sitzplätze | 1 EGW |
| Kurzzeitbuschenschenken*     | 6 Sitzplätze  | 1 EGW |

\*(Buschenschank; der maximal 13 Wochen im Jahr geöffnet hat. Berechnet nach aufgesperrten Wochen)

- Zimmervermietung (gewerblich und privat)  
je Nächtigung des abgelaufenen Kalenderjahres 1/365 EGW
- Pfarrheime 1 EGW
- Kindergärten u. Schulen  
8 Kindergartenbesucher oder Schüler 1 EGW
- Feuerwehr-Rüsthäuser 1 EGW
- Sportplätze 4 EGW
- gewerbliche Betriebe je Beschäftigten 0,25 EGW
- KFZ-Waschplatz je Waschplatz 3 EGW
- Fleischereien 20 EGW

2.3.) Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte (Ferienwohnungen):

Als Gebühr für nicht ständig bewohnte Objekte wird die in § 4 1.1.1 bzw. § 4 1.1.2 genannte Grundgebühr sowie die in § 4 1.1.3 festgesetzte Bereitstellungsgebühr zur Berechnung herangezogen.

## § 5

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7

## **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung der Vorschreibung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

Gegen diesen Antrag stimmte Gemeinderat Helmut Kern.

zu Punkt 13)

### **Müllabfuhrordnung**

#### **der Marktgemeinde Halbenrain**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. November 2021 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Halbenrain anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Halbenrain eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des

Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Halbenrain im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger, wobei diese auch vom AWV Radkersburg beauftragt werden können.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrrecht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Halbenrain.

## **§ 4 Anschlusspflicht**

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter bzw mit Stichtag der Benützung einer Liegenschaft. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Radkersburg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5 Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß §§ 7 und 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die

Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältnissen gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg in Ratschendorf abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern in den Leitfarben Schwarz oder Grau.

(3) Die Anzahl der Behältnisse wird so festgesetzt, dass der anfallende Abfall unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte oder Personen, des Behältervolumens und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann. Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Halbenrain diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Grundsätzlich wird in der Marktgemeinde Halbenrain keine gesonderte Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen angeboten, da Eigen- und

Gemeinschaftskompostierungen vorherrschen. Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Markt-Gemeinde Halbenrain von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Verwertbare Siedlungsabfall: Altpapier**

(1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier erfolgt in geeigneten, und jeder Liegenschaft zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehältern mit rotem Deckel und einem Inhalt von 240 bzw. 1.100 Litern.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 400 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) Die Abfuhr des getrennt gesammelten und verwertbaren Siedlungsabfalls Altpapier wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9

Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Umweltkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.

(5) Die Sammlung und Übernahme von allen sonstigen verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffen), sowie die Sammlung und Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt beim Regionalen Altstoffsammelzentrum Radkersburg in Ratschendorf 267.

(6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg vom 18. Dezember 1990 i.d.g.F. wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

A.S.A. Abfallservice Halbenrain GesmbH & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147.

## **§ 11** **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Radkersburg über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherigen Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12** **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Radkersburg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13** **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Markt-Gemeinde Halbenrain an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es



verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

(1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Werden Abfallsammelbehälter (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde dem Verursacher vorgeschrieben.

## **§ 15**

### **Grundgebühr**

(1) Als Grundlage der Berechnung wird ein Sockelbetrag je Liegenschaft herangezogen, welcher unabhängig von der Personenanzahl des Haushaltes verrechnet wird. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten und die Sperr- und Sondermüllentsorgung hineingerechnet.

Grundgebühr € **27,71**

## **§ 16**

### **Variable Gebühr**

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr bei vierwöchiger Abfuhr:

|    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll): |                 |
|    | Kunststoffgefäß 80 l                       | € <b>36,59</b>  |
|    | Kunststoffgefäß 120 l                      | € <b>54,90</b>  |
|    | Kunststoffgefäß 240 l                      | € <b>108,62</b> |
|    | Kunststoffgefäß 360 l                      | € <b>145,77</b> |
|    | Abfallcontainer 770 l                      | € <b>337,56</b> |
|    | Abfallcontainer 1100 l                     | € <b>498,91</b> |

Diese betragen pro Jahr mit Zwischen-Abfuhr:

|    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 2. | für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll): |                 |
|    | Kunststoffgefäß 120 l                      | € <b>122,89</b> |
|    | Kunststoffgefäß 240 l                      | € <b>215,58</b> |

|                 |        |          |
|-----------------|--------|----------|
| Kunststoffgefäß | 360 l  | € 306,41 |
| Abfallcontainer | 770 l  | € 677,02 |
| Abfallcontainer | 1100 l | € 889,70 |

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,36

3. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

|                 |       |          |
|-----------------|-------|----------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € 226,79 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € 404,97 |

4. für den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfall Altpapier:

|                 |        |                |
|-----------------|--------|----------------|
| Kunststoffgefäß | 240 l  | keine Gebühren |
| Kunststoffgefäß | 1100 l | keine Gebühren |

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

## § 17

### Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Markt-Gemeinde Halbenrain zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Markt-Gemeinde Halbenrain tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

zu Punkt 14)

### **Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Halbenrain hat in seiner Sitzung vom 25. November 2021 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Halbenrain erlassen.

#### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Halbenrain wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

#### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 7.848.508,00

#### **§ 3**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| Darlehen 50 %                       | € 235.000,00 |
| nicht rückzahlbare Beträge          | € 75.000,00  |
| angesammelte Wasserleitungsbeiträge | € 0,00       |

#### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 7.538.508,00.

## § 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.340 lfm.

## § 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 286,20.

## § 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,00 %, somit € 14,31.

## § 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## § 9

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € **16,05**.

## § 10

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € **1,54** pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge. Bei Wasserabholung betragen die Wasserverbrauchsgebühren € **1,94** pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

## § 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 12

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.10. eines Jahres bis 30.09. des Folgejahres festgelegt. Die vierteljährlichen Teilzahlungen sind jeweils am 15.02, 15.05 und 15.08 in der Höhe eines Viertels der vorjährigen Jahresgebühr zu leisten.

Zum 15.11. eines Jahres wird der Restbetrag vorgeschrieben. Als Grundlage dient der Abrechnungsbescheid, welcher auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauches erstellt wird.

## § 13

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Halbenrain vom 28.08.2019 außer Kraft.

### zu Punkt 15)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Ansuchen vom Eltern-Kind-Zentrum Region Bad Radkersburg über die Gewährung des Unterstützungsbeitrages für das Jahr 2021 zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Beitrag in der Höhe von € 406,00 (€ 2,00 pro Kind im Alter von 0 bis 15 Jahren) für das Jahr 2021 zu leisten.

### zu Punkt 16)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat das Subventionsansuchen der Berg- und Naturwacht Bad Radkersburg zur Kenntnis. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar mit den Stimmen von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl, Vizebürgermeister Maximilian Tschiggerl, Gemeindegassier Grafoner Georg und den Gemeinderäten Eibl Patrick, Fischer Ingrid, Fischer Markus, Kern Helmut, Stacher Thomas, Tomory Balazs und Zwanzger Oliver beschlossen, der Berg- und Naturwacht – Ortseinsatzstelle Bad Radkersburg einen einmaligen Förderbeitrag in der Höhe von € 100,00 für das Jahr 2021 zu gewähren. Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea würde gerne einen höheren Betrag zur Verfügung stellen, daher stimmte sie gegen diesen Antrag.

### zu Punkt 17)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Betreuungsstundenvereinbarung Mobile Dienst 2022 mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung mit dem Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz abzuschließen.

### ***Betreuungsvereinbarung Mobile Dienste 2022***

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Halbenrain, vertreten durch Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl und der Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8020 Graz, vertreten durch GF Mag. Gerald Mussnig.

Basis dieser Betreuungsstundenvereinbarung sind die Regelungen der „Vereinbarung zur Sicherstellung der Mobilen Dienste“.

Zur Abrechnung gelangen die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden des jeweiligen Fachdienstes multipliziert mit den für das laufende Jahr vereinbarten Zuzahlungssätzen.

Der Hilfswerk Steiermark GmbH steht es im Falle der Durchführung mehrerer Fachdienste frei, aufgrund der Bedarfslage in einem Fachbereich mehr und im anderen Fachbereich weniger Betreuungsstunden zu leisten.

Nachfolgend ist die voraussichtliche Gemeindezuzahlung im Jahr 2022 angeführt.

| <b>Voranschlag 2022</b> |                 |                   |                    |
|-------------------------|-----------------|-------------------|--------------------|
| Leistungsbereich        | Zuzahlungssätze | Betreuungsstunden | Zuzahlung          |
| DGKP                    | € 24,42         | 400               | € 9.768,00         |
| PH                      | € 17,81         | 600               | € 10.686,00        |
| HH                      | € 9,09          | 0                 | € 0,00             |
| <b>Summe:</b>           |                 |                   | <b>€ 20.454,00</b> |

zu Punkt 18)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung über Betreuungsstunden 2022 mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, nachstehende Vereinbarung mit der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH, Albrechtgasse 7, 8010 Graz abzuschließen.

### ***Vereinbarung über Betreuungsstunden 2022***

Gemäß einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Halbenrain und der Volkshilfe Steiermark, gemeinnützige Betriebs GmbH, hat sich die Volkshilfe verpflichtet, folgende Mobile Dienste nach § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes sicherzustellen:

Heimhilfe (HH)

Der Kostenbeitrag der Gemeinden/ISGS errechnet sich aus den geleisteten Betreuungsstunden der einzelnen Berufsgruppen. Für das Jahr 2022 werden folgende Normkostensätze pro Betreuungsstunde und Berufsgruppe vereinbart:

| Dienstleistung/Berufsgruppe     | Normkosten in EURO |
|---------------------------------|--------------------|
| Diplomkrankenschwester/-pfleger | € 24,42            |
| Alten- und Pflegehilfe          | € 17,81            |
| Heimhilfe                       | € 9,09             |

In diesen Stundensätzen sind alle von den Gemeinden/ISGS zu tragen Kosten für die zu erbringenden Leistungen enthalten, sodass der Gemeinde/dem ISGS keine weiteren Zusatzkosten entstehen werden. Die Normkostensätze enthalten aufgrund der Gemeinnützigkeit keine Umsatzsteuer.

Für das Jahr 2022 werden folgende Betreuungsstundenkontingente vereinbart:

| Dienstleistung/Berufsgruppe     | Stunden | Summe in EURO     |
|---------------------------------|---------|-------------------|
| Diplomkrankenschwester/-pfleger | 50,00   | € 1.221,00        |
| Pflegehilfe/Altenhilfe          | 0,0     | € 0,00            |
| Heimhilfe                       | 500,00  | € 4.545,00        |
| <b>Gesamtsumme</b>              |         | <b>€ 5.766,00</b> |

Diese Vereinbarte Gesamtsumme stellt die Obergrenze für die zu verrechnenden Betreuungsstunden dar. Es werden nur jene Betreuungsstunden in Rechnung gestellt, die tatsächlich erbracht wurden. Sollte aufgrund eines unvorhergesehen hohen KundInnenzuwachses mehr Betreuungsstunden erbracht und damit die vereinbarte Gesamtsumme überschritten werden, muss mit der Gemeinde/dem ISGS eine Zusatzvereinbarung getroffen werden, damit ein Kostenersatz in Rechnung gestellt werden kann.

#### zu Punkt 19)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die in der Volksschule Halbenrain für das nächste Schuljahr 14 Stück Schultische und 28 Stück Stühle auf Grund der Schülerzahlen angekauft werden müssen.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die erforderlichen Schulmöbel bei der Firma Werfritz gemäß vorliegendem Angebot vom 19.11.2021 zu einem Preis von ca. € 3.821,09 zuzüglich Versand- bzw. Frachtkosten anzukaufen.

#### zu Punkt 20)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die in der Volksschule Halbenrain für das nächste Schuljahr 15 Stück iPads auf Grund der Schülerzahlen benötigt werden.

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, die erforderlichen iPads inkl. Hülle zu einem Gesamtpreis von ca. € 6.390,00 anzukaufen.

Die Gemeinderatssitzung wird über Antrag von Gemeinderat Thomas Stacher einstimmig zur Durchlüftung des Sitzungssaales auf Grund der Corona-Situation für ca. 10 Minuten unterbrochen.

zu Punkt 21)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Aufschließung der Wohnbaugrundstücke (Strom, Wasser, Kanal, LWL) „Oberer Bahnweg“ durchgeführt wurde. Der Grundsatzbeschluss wurde hiezu bereits in einer der vorigen Gemeinderatssitzungen gefasst. Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Grabarbeiten an die Firma Swietelsky AG, Gniebing 335, 8330 Feldbach gemäß vorliegenden Angeboten vom 14.09.2021 und 15.10.2021 zu vergeben. Für die Planung und Materiallieferung für den LWL Ausbau in diesem Bereich wird die Firma Fionis GmbH, Anton-Hubmann-Platz 8, 8077 Gössendorf gemäß vorliegendem Angebot vom 14.10.2021 beauftragt.

zu Punkt 22)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar einstimmig beschlossen, die Mietwohnung Nr. 5 im Wohnhaus Halbenrain 120 auf Grund des vorliegenden Ansuchens mit 01.02.2022 an Herrn Komatz Franz, 8492 Halbenrain 185/2/1 zu vergeben.

zu Punkt 23)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar einstimmig beschlossen, die Mietwohnung Nr. 7 im Wohnhaus Halbenrain 140 auf Grund des vorliegenden Ansuchens mit 01.01.2022 an Frau Jalsevec Mirjana, 8492 Halbenrain 140/7 zu vergeben.

zu Punkt 24)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass bei den Mietwohnhäusern Halbenrain 120 und 135 eine Fassadenreinigung erforderlich ist. Beim Mietwohnhaus Halbenrain 120 ist keine Deckung durch den HMZ Reserve gegeben. Beim Mietwohnhaus Halbenrain 135 ist die Deckung durch die HMZ Reserve gegeben. Auf Grund der vorliegenden Angebote hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, den Auftrag an den Billigstbieter Firma Knapp Gebäudereinigung, 8492 Halbenrain, Dornau 15 gemäß vorliegendem Angebot vom 22.11.2021 zu vergeben.

zu Punkt 25)

Die Marktgemeinde Halbenrain hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar



Tschiggerl einstimmig beschlossen, die Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG mit 31.12.2021 aufzulösen.

Durch die Auflösung der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG fallen die bestehenden Vermögensgegenstände sowie die offenen Verbindlichkeiten an die Marktgemeinde Halbenrain als Rechtsnachfolgerin per 01. Jänner 2022 in voller Höhe zu.

Die Marktgemeinde Halbenrain übernimmt die Vermögensgegenstände mit den Aufgaben im Zusammenhang mit der „Errichtung, Sanierung, Führung, Erhaltung und Vermietung der Feuerwehrrhäuser Hürth und Dietzen.

Beide Vertragsteile geben diesbezüglich die Erklärung ab, dass die gegenständlichen Liegenschaftseinbringungen im Sinne des Art 34 des BBG 2001, BGBl. I Nr. 142/2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002 unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der „Errichtung, Sanierung, Führung, Erhaltung und Vermietung der Feuerwehrrhäuser“ veranlasst ist, sodass dieser Vorgang nach Rechtsauffassung der Vertragsteile von der Grunderwerbsteuer, von Stempel und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Körperschaftsteuer befreit ist.

#### zu Punkt 26)

Der Gemeinderat hat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig den Abtretungsvertrag anlässlich der Auflösung der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG beschlossen. Der gegenständlichen Abtretungsvertrag ist dem Protokoll als Beilage A) angeschlossen.

#### zu Punkt 27)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Bilanz 2020 der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat über Antrag vom Bürgermeister Tschiggerl Dietmar Ing. die Bilanz 2020 der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG erstellt von der Firma BDO Burgenland GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Gustav-Brunner Straße 1/10, 7400 Oberwart einstimmig beschlossen.

Weiters hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, dass die Marktgemeinde Halbenrain im Geschäftsjahr 2020 zur Erhaltung und Erneuerung der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG Transferzahlungen in der Höhe von € 30.000,00 getätigt hat. Die geleisteten Transferzahlungen dienen der Liquidität der Marktgemeinde Halbenrain Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG im laufenden Betrieb sowie zur Verlustabdeckung von vorgetragenen, laufenden und zukünftigen Verlusten.

#### zu Punkt 28)

Beratung und Beschlussfassung über das Bereichsbudget 2022 der Volksschule Halbenrain.

Nach eingehender Beratung über das Bereichsbudget der Volksschule Halbenrain für das Rechnungsjahr 2022 hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar diesen einstimmig mit folgender Summe beschlossen:

|                        |                  |                   |
|------------------------|------------------|-------------------|
| Volksschule Halbenrain | oHH. € 89.900,00 | aoHH. € 10.000,00 |
|------------------------|------------------|-------------------|

zu Punkt 29)

Über Antrag von Bürgermeister Ing. Tschiggerl Dietmar wurden vom Gemeinderat die Voranschläge 2022 der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Halbenrain mit folgenden Summen einstimmig beschlossen:

|                |                  |         |      |
|----------------|------------------|---------|------|
| FF Halbenrain  | oHH. € 29.500,00 | aoHH. € | 0,00 |
| FF Dietzen     | oHH. € 10.200,00 | aoHH. € | 0,00 |
| FF Hürth       | oHH. € 10.200,00 | aoHH. € | 0,00 |
| FF Oberpurkla  | oHH. € 33.600,00 | aoHH. € | 0,00 |
| FF Unterpurkla | oHH. € 11.000,00 | aoHH. € | 0,00 |

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl spricht seitens der Marktgemeinde Halbenrain an die Feuerwehren der Marktgemeinde Halbenrain einen besonderen Dank für die umsichtige und faire Budgetplanung aus.

zu Punkt 30)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Firma MPIG VN2 individual living GmbH ein Bauansuchen für die Bewilligung eines Doppelwohnhauses inklusive Errichtung von 2 Carports am 25.08.2021 eingebracht haben. Beim geplanten Bauvorhaben soll der gesetzliche Grenzabstand zur Gemeindestraße unterschritten werden. Auf Grund des vorliegenden Ansuchens bezüglich des Abstandes hat der Gemeinderat über Antrag von Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl einstimmig beschlossen, dass das geplante Bauvorhaben Dietzen 77 in der Katastralgemeinde 66304 Dietzen mit unterschrittenem Grenzabstand gemäß der eingebrachten Einreichpläne errichtet werden darf. Somit stimmt der Gemeinderat einer Unterschreitung des gesetzlichen Grenzabstandes zu.

zu Punkt 31)

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 31) wurde, da der Punkt für nicht öffentlich erklärt wurde, in das Protokoll für nicht öffentliche Sitzungen aufgenommen.

zu Punkt 32.1)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat die Auswertung des Geschwindigkeitsmessgerätes zur Kenntnis. Grundsätzlich wurden an den gemessenen Standorten (Grubenstraße, Dietzenerstraße, Oberpurkla Dorfstraße) nur geringfügige Geschwindigkeitsübertretungen gemessen.

zu Punkt 32.2)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl bringt dem Gemeinderat den Abschlussbericht über die Kosten bei der Sanierung des Mietwohnhauses Halbenrain 140.

zu Punkt 32.3)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Wasserleitungsbau in der KG Dornau abgeschlossen ist, wobei lediglich die Asphaltierungsarbeiten noch ausständig sind.

zu Punkt 32.4)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass die Straßensanierungsarbeiten in der KG Hürth abgeschlossen und abgerechnet sind. Die angebotenen Kosten für die Straßensanierung wurden sogar unterschritten.

zu Punkt 32.5)

Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass am 02. November 2021 der Impfbus des Landes Steiermark beim Gemeindezentrum Halt machte. Die Impfbeteiligung war sehr zufriedenstellend.

zu Punkt 32.6)

Gemeinderat Kern Helmut erkundigt sich, warum bei den Garagentoren beim Haus Halbenrain 140 keine Funksender installiert wurden. Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl erklärt, dass aus Kostengründen kein elektrischer Antrieb mit Funkfernbedienung installiert wurde.

zu Punkt 32.7)

Gemeinderat Tomory Balazs erkundigt sich, wer die Tests in den Kindergärten zukünftig durchführen wird. Bürgermeister Ing. Dietmar Tschiggerl berichtet, dass der Ablauf derzeit noch nicht bekannt ist.

zu Punkt 32.8)

Gemeinderätin Hasenhüttl-Posch Andrea ersucht, dass die Petition für Bodenschutz welche in der Umweltausschusssitzung behandelt wurde, in einer der nächsten GR-Sitzungen behandelt werden soll. Die Gemeinde sollte hier Solidarität zeigen und diese Petition unterstützen.

Ende: 21.30 Uhr